

§ 9

Der auf Grund der Bilanzen zum 30. Juni 1951 gebildete Direktorfonds kann von den Betrieben in voller Höhe verwendet werden. Die Zuweisungen zum Direktorfonds ab 1. Juli 1951 können im Laufe des Jahres in Höhe von 80% verwendet werden.

§ 10

Für den Direktorfonds sind bei der Deutschen Notenbank besondere Konten einzurichten. Diesen Konten sind der unverbrauchte Teil des Direktorfonds und die Zuweisungen zum Direktorfonds zu überweisen. Alle Ausgaben zu Lasten des Direktorfonds sind diesen Konten zu entnehmen. Die Konten des Direktorfonds dürfen als Kreditquelle für die Betriebe nicht benutzt werden.

§ 11

In den volkseigenen Banken, Versicherungsanstalten und Sparkassen wird ein Prämienfonds aus 2% der Bruttolohn- und Gehaltssumme gebildet. Im übrigen gilt für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds die Siebzehnte Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Direktorfonds 1951 — (GBl. S. 1099) sinngemäß.

§ 12

Die Bestimmungen der vorgenannten Siebzehnten Durchführungsbestimmung für die Übertragung der nicht verbrauchten Restbeträge des Direktorfonds per 31. Dezember 1950 auf das Jahr 1951 gelten sinngemäß für die unverbrauchten Reste aus dem Jahr 1951.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Verordnung über die Gewährung von Prämien an „Verdiente Ärzte des Volkes“.

Vom 29. November 1951

In Anerkennung der Verdienste der „Verdienten Ärzte des Volkes“ um die Hebung der Volksgesundheit wird zur Durchführung des Gesetzes vom 22. März 1950 über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes (GBl. S. 331) verordnet:

§ 1

Jeder Arzt, dem die Ehrenbezeichnung „Verdienter Arzt des Volkes“ verliehen wird, erhält gleichzeitig als Anerkennung für seine besonderen Verdienste um die Hebung der Volksgesundheit eine Geldleistung von 8000 DM.

§ 2

Ständiger Auszeichnungstermin ist der 11. Dezember, der Geburtstag von Robert Koch.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium

Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen

Grotewohl

Steidle

Minister

Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrieproduktion für das Jahr 1951).

— Zusätzliche Aufgaben für das IV. Quartal 1951 —

Vom 29. November 1951

Die Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Einsparung wichtiger Rohstoffe ermöglichen für eine Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und Bedarfsgüter eine Erhöhung der Aufgaben im IV. Quartal 1951.

Auf Grund des § 23 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die zusätzlichen Aufgaben für das IV. Quartal 1951 werden wie folgt festgelegt:

(in 1000 DM)

Industrie insgesamt.....	136185,4
Chemie	1100,0
Kali und Nichterzbergbau.....	7,0
Baumaterialien	2680
Holzbearbeitung	20202,2
Textil.....	54 215,0
Leder und Konfektion	3588,0
Zellstoff/Papier	5284,2
Lebensmittel	51520,0

(2) Das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, das Staatssekretariat für Bauwirtschaft, das Ministerium für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben und für die Vertragskontore die zusätzlichen Kontrollziffern in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 (GBl. S. 381) zu geben.

§ 2

(1) Das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, das Staatssekretariat für Bauwirtschaft, das Ministerium für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben für die Realisierung der zusätzlichen Aufgaben die erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparungen durch Senkung der Verbrauchsnormen und aus örtlichen und innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen. Nur für einige Positionen wird vom Staatssekretariat für Materialversorgung zusätzliches Material zur Verfügung gestellt.